

Satzung des Senioren- und Behindertenbeirates der Stadt Teuchern

gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Teuchern (Beschluss-Nr. 55-08/2012) vom 27.08.2012

§ 1

Bildung des Senioren- und Behindertenbeirates und Aufgaben

(1) Die Stadt Teuchern bildet einen ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeirat.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Erfahrungen, Kenntnisse, Bedürfnisse und Wünsche der Senioren

sowie von Menschen mit Behinderungen der Stadt Teuchern in die vom Stadtrat und seinen Ausschüssen zu beratenden und entscheidenden Angelegenheiten beratend einzubringen.

Die Aufgaben des Senioren- und Behindertenbeirates sind insbesondere:

1.

den Belangen der Senioren sowie der Menschen mit Behinderungen der Stadt Teuchern gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör zu verschaffen;

2.

nach Aufforderung durch den Stadtrat und seiner Ausschüsse in bestimmten städtischen Angelegenheiten zu den Interessen und Belangen der älteren sowie der Menschen mit Behinderungen Stellung zu nehmen;

3.

durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen in allen städtischen Angelegenheiten, die die älteren sowie der Menschen mit Behinderungen betreffen, den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung zu informieren und zu beraten;

4.

durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Teuchern in allen Angelegenheiten der älteren Einwohner sowie der Menschen mit Behinderungen Einfluss zu nehmen. Die Einflussnahme in allen Angelegenheiten soll insbesondere die Integration von Menschen mit Behinderungen in das gesellschaftliche Leben der Stadt und die kontinuierliche Schaffung sowie Verbesserung der dazu erforderlichen Bedingungen fördern.

§ 2

Berufung und Amtszeit

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat besteht aus mindestens 3 ehrenamtlichen Mitgliedern, die durch den Stadtrat berufen werden. Die Beiratsmitglieder sollen Bürger der Stadt Teuchern sein. Die Berufung ist widerruflich.

(2) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates sollen grundsätzlich aus der Bevölkerungsgruppe der Senioren und Vorruheständler bzw. aus der Bevölkerungsgruppe der Behinderten oder aus Bürgern, die sich aktiv für die Belange von Menschen mit Behinderungen einsetzen, berufen werden.

Bei der Berufung sollen die Vorschläge der in der Stadt Teuchern vertretenen Träger in der freien Wohlfahrtspflege, der aktiven Seniorengruppen sowie der aktiven Gruppen der Behindertenarbeit berücksichtigt werden.

Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Senioren- und

Behindertenbeirates werden die Vorschlagsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Teuchern aufgefordert, Mitglieder für den Senioren- und Behindertenbeirat vorzuschlagen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates richtet sich nach der des Stadtrates; sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird. Nach einer Neuwahl des Stadtrates bleiben die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Die erste Sitzung nach jeweils erfolgter Bestellung des Senioren- und Behindertenbeirates wird durch den Bürgermeister einberufen und bis zur Bestimmung des Vorsitzenden des Beirates geleitet.

(5) Der Senioren- und Behindertenbeirat bestellt aus seiner Mitte der Beiratsmitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Beirates. Eine Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Beirates.

§ 3

Verfahren

(1) Der Senioren- und Behindertenbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Über seine Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen seiner Aufgaben berät und beschließt er in öffentlicher Sitzung. Der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Bediensteter nimmt an den Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates teil und ist zu Fragen der Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie des Verfahrens des Senioren- und Behindertenbeirates zu hören.

(2) Der Vorsitzende des Beirates oder ansonsten ein vom Beirat bestimmtes Mitglied erhalten in Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse bei Bedarf das Wort zur Abgabe mündlicher Stellungnahmen, zur Erläuterung schriftlicher Stellungnahmen und zur Beantwortung von den Stadträten dazu bestehender Fragen.

(3) Der Bürgermeister hat dem Senioren- und Behindertenbeirat die für seine Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akten zur Verfügung zu stellen bzw. dies zu veranlassen.

§ 4

Aufwandsentschädigung, Geschäftsordnung

(1) Die Mitglieder des Senioren- und Behindertenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Entschädigung.

(2) Die anwendbaren Vorschriften der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Teuchern und seiner Ausschüsse gelten für das Verfahren und den Ablauf der Sitzungen des Senioren- und Behindertenbeirates entsprechend, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

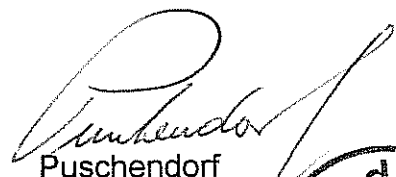
§ 5

In-Kraft-Treten, Bildung des ersten Beirates

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Der erste nach dieser Satzung zu bildende Senioren- und Behindertenbeirat ist innerhalb von 3 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu berufen.

Teuchern, den 22.01.2013


Puschendorf
Bürgermeister

